

Nr. 432D

04.07.2013

BOFAXE



Statusfragen: Gezielte Tötung eines deutschen Staatsbürgers - Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer bewaffneten Gruppierung

Autor / Nachfragen

Tassilo Singer

Wissenschaftl. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Passau

Nachfragen:

tassilo.singer@uni-passau.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Beurteilung der Pressemitteilung des Generalbundesanwalts anhand des Kriteriums der *continuous combat function* des IKRK für die Mitgliedschaft in einer organisierten bewaffneten Gruppe und Kritik

Pressemitteilung 21/2013 des Generalbundesanwalts vom 01.07.2013, <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=482>

Interpretive Guidance on the Notion for participation in hostilities under IHL, International Review for the Red Cross, Vol.90, Number 872, Dec. 2008

In den vorausgegangenen Informationen zu aktuellen Begebenheiten im internationalen Recht (430D, Dr. Robert Frau und 431D, Alexander Schwarz) wurde die Pressemitteilung des Generalbundesanwalts vom 01.07.2013 zur gezielten Tötung eines deutschen Staatsbürgers in Bezug auf Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, Statusfragen, möglichen Tätern und die Voraussetzungen einer organisierten bewaffneten Gruppierung besprochen. In der Pressemitteilung findet sich dabei keine nähere Erläuterung des völkerrechtlichen Tatbestands der organisierten bewaffneten Gruppe und der Anforderungen an die Mitgliedschaft in solch einer Gruppierung. Der Status des Getöteten ist entscheidend für die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Tötung. Frau bezieht sich dazu begrüßenswerter Weise auf die Kriterien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) aufgestellt hat. Dieses hält die Mitgliedschaft einer Person in einer organisierten bewaffneten Gruppe für gegeben, wenn diese eine andauernde Funktion für die Gruppe erfüllt, welche die direkte Teilnahme an Kampfhandlungen involviert, die sog. *continuous combat function*. Die Gruppierungen selbst müssen sich dabei als bewaffnete Streitkräfte einer nicht-staatlichen Konfliktpartei in einem bewaffneten Konflikt gerieren. Zur Frage der Voraussetzungen an den Organisationsgrad der Gruppierungen nimmt Schwarz ausführlich Stellung. Die Gruppierungen der Taliban und Al-Qaida können wohl nach den Maßgaben der vorherrschenden Lehre als organisierte bewaffnete Gruppierung im Sinne des humanitären Völkerrechts angesehen werden.

Mitgliedschaft Eine Person, die Handlungen vorbereitet, ausführt oder befiehlt, die einer direkten Teilnahme an Kampfhandlungen gleichkommen, erfüllt nach den Anforderungen des IKRK die *continuous combat function*. Ebenfalls wird eine Person einer solchen Gruppierung zugeordnet, wenn sie von der Gruppe trainiert und ausgebildet wird, um im ihrem Namen langfristig zu kämpfen, selbst wenn sie noch keinen ersten feindseligen Akt begangen hat. In Abgrenzung zu Zivilisten darf die Teilnahme an Kampfhandlungen nicht nur auf spontaner, sporadischer oder unorganisierter Basis stattfinden. Dies hat zur Folge, dass man bei Ablehnung dieser andauernden Beteiligungsfunktion Mitglieder analog zu Zivilisten behandeln muss, die nur bei einer direkten Beteiligung an Kampfhandlung angegriffen werden dürfen. Dieser Differenzierung innerhalb von organisierten bewaffneten Gruppen wird von Teilen der Wissenschaft (Bill Boothby, W. Hays Parks, M. Schmitt) entgegengehalten, dass dadurch die Gruppen gegenüber regulären Streitkräften privilegiert würden, da sie einen höheren Schutzstandard erhalten würden. Aus diesem Grund lässt diese Meinung es zur Legitimität eines Angriffs ausreichen, wenn ausreichende zuverlässige Informationen belegen, dass die Person einer fraglichen organisierten bewaffneten Gruppe angehört. Die **Stellungnahme des GBA zur Involvierung von Bünyamin E.** besagt, dass er nach Pakistan gereist war, um sich an den dortigen Kampfhandlungen zu beteiligen. Er habe sich mehreren Gruppierungen angeschlossen, die die ISAF in Afghanistan und die pakistanische Armee militärisch bekämpfen. E. habe sich zum Einsatz in bewaffneten Kampf ausbilden lassen und wurde mit einer Waffe ausgestattet. Weiterhin habe er sein Einverständnis zu einem zukünftigen Selbstmordanschlag gegeben. Zum Zeitpunkt der gezielten Tötung habe E. sich mit anderen Personen, darunter Mitgliedern von Al-Qaida und der Taliban, getroffen, um die Anschlagpläne voranzutreiben. Demzufolge kommt der GBA unter Zugrundelegung der Anforderungen des IKRK für eine *continuous combat function* folgerichtig zu dem Schluss, dass Bünyamin E. ein Angehöriger einer organisierten bewaffneten Gruppierung im Sinne des humanitären Völkerrechts gewesen sei. Die Anknüpfung alleine an die Mitgliedschaft, wie sie wohl auch der GBA vorgenommen hat, wurde allerdings schon im Mai 2010 vom UN Special Rapporteur Philip Alston kritisiert. Durch die Anknüpfung an eine andauernde Funktion würde *de facto* an einen Status angeknüpft und nicht an einen Akt, was dem Wortlaut in Art. 51 Abs. 3 ZPI und in Art. 13 Abs. 3 ZP II („for such time“ und nicht „all the time“) widerspricht. Auch aus menschenrechtlicher Sicht sei es fragwürdig, Mitglieder einer bewaffneten Gruppierung überall und zu jedem Zeitpunkt angreifen zu dürfen. Die Begründung der Einstellungsverfügung des GBA wird sich daher letztlich auch am Maßstab der internationalen Menschenrechte messen lassen müssen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.